

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Hensel und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 11/6757 —**

**Genehmigung von Hausmülldeponien**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 4. April 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

- I. Die Zulassung von Hausmülldeponien ist an strenge, im Abfallgesetz des Bundes festgelegte Voraussetzungen gebunden. So bedürfen Hausmülldeponien grundsätzlich der Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Zulassung in Form des Planfeststellungsbeschlusses darf gemäß § 8 des Abfallgesetzes nur erteilt werden, wenn
  - Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und
  - nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht zu erwarten sind.

Zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind u. a. die Belange des Gewässer-, Natur- und Immissionsschutzes, der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Landschaftspflege und des Städtebaus sowie allgemein die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu zählen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der allgemeinen Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen zu.

Die Zulassungsfähigkeit von Hausmülldeponien ist daher an Hand derselben, strengen Prüfmaßstäbe des Umweltschutz-

rechtes zu beurteilen, die auch für andere Abfallentsorgungsanlagen gelten.

Daß insoweit die für den Vollzug des Abfallgesetzes zuständigen Länder bei der Zulassung von Hausmülldeponien „relativ lasch“ über die Belange des Umweltschutzes hinweggegangen sein sollen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

II. Da die Ablagerung heterogener Abfälle mit unterschiedlichsten Eigenschaften und Schadstoffgehalten mit derzeit nicht genau quantifizierbaren Risiken über das Langzeitverhalten behaftet sein kann, vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß stofflich nicht verwertbare Abfälle vor ihrer Ablagerung behandelt werden sollten. Ziel der Behandlung ist die weitgehende Mineralisierung und Stabilisierung der Abfälle. Hierfür kommt vor allem die thermische Behandlung in Frage. Damit wird die Belastung des Sickerwassers reduziert und Deponiegas fällt nur noch in vernachlässigbar geringen Mengen an.

Für Sonderabfälle stehen entsprechende Regelungen mit der TA Sonderabfall kurz vor der Verabschiedung. In der in Vorbereitung befindlichen TA Siedlungsabfall sollen auch für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle entsprechende Regelungen aufgenommen werden.

Bisher wurde bei der abfallrechtlichen Genehmigung von Hausmülldeponien nach Auffassung der GRÜNEN relativ lasch über die Belange des Umweltschutzes hinweggegangen.

1. In welchen Fristen sollen die wasserrechtlichen Vorschriften zur Behandlung der anfallenden Sickerwässer (Stand der Technik) nach den Vorstellungen der Bundesregierung von den zuständigen Vollzugsorganen durchgesetzt werden?

Der für die Behandlung von Sickerwasser aus Hausmülldeponien anzuwendende Anhang 51 der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift nach § 7a WHG ist für neue Anlagen von den Vollzugsbehörden der Länder seit dem 1. Januar 1990 umzusetzen. Für bestehende Anlagen geht die Bundesregierung davon aus, daß die Vollzugsbehörden der Länder die Anforderungen des Anhangs 51 auf der Grundlage des § 7a Abs. 2 WHG zügig umsetzen.

2. Gedenkt die Bundesregierung, die bei Hausmülldeponien zwangsläufig entstehenden Deponiegase zukünftig immissionsrechtlich zu bewerten?  
a) Müssen diese Gase vollständig erfaßt werden?  
b) Wie sind diese Gase zu verwerten/entsorgen?  
c) Welche Grenzwerte und Auflagen sind einzuhalten?

Deponien unterliegen den §§ 22ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie sind so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der

Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Eine Konkretisierung dieser Forderungen im Hinblick auf gasförmige Emissionen aus Hausmülldeponien wird u. a. in der vorgesehenen TA Siedlungsabfall erfolgen.

- a) Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine möglichst vollständige Gaserfassung anzustreben. Diese sollte u. a. bereits während des Deponiebetriebes beginnen und durch Maßnahmen zur Abdichtung der Deponieoberfläche weiter verbessert werden.
- b) Das gefaßte Gas ist einer Gasbehandlung zu unterziehen. Stand der Technik einer entsprechenden Behandlung ist die Verbrennung mit Energienutzung in Feuerungsanlagen und Verbrennungsmotorenanlagen ggf. nach vorheriger Gasreinigung. Grundsätzlich ist auch eine Verbrennung in Gasturbinen sowie die Aufbereitung von Deponiegas zu Erdgasqualität möglich. Eine Verbrennung ohne Energienutzung in Fackeln oder Brennmuffeln sollte nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- c) Feuerungs-, Verbrennungsmotoren- und Gasturbinenanlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV. Für diese Anlagen gelten die Emissionswerte der TA Luft. Deponiegasfackeln unterliegen wie Deponien ebenfalls den §§ 22ff. BImSchG. Die Genehmigungsbehörden orientieren sich bei der abfallrechtlichen Genehmigung häufig an den Grenzwerten der TA Luft für Gasfeuerungen. Eine bundeseinheitlich verbindliche Regelung für Deponiegasfackeln ist beabsichtigt.

Für künftige Hausmülldeponien soll durch die Vorbehandlung der Abfälle vor ihrer Ablagerung die Entstehung von Deponiegas weitestgehend vermieden werden.

3. Plant die Bundesregierung, existierende bzw. betriebene Hausmülldeponien mit bundeseinheitlichen Sanierungsauflagen bezüglich der Gasemission zu konfrontieren?

Nach Ansicht der Bundesregierung sollen in Betrieb befindliche Hausmülldeponien nach einer Übergangszeit ebenso wie neu zu errichtende Deponien den in der Antwort zu den Fragen 2a) und b) beschriebenen Anforderungen entsprechen. Ob entsprechende Regelungen auch für stillgelegte Deponien möglich sind, wird geprüft.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Giftgase von Hausmülldeponien ausgehen?
  - a) Welche diffusen Methanemissionen müssen bundesweit aus diesen Quellen vermutet werden (Menge)?
  - b) Existieren Messungen zur Dioxinbelastung dieser Gase?
  - c) Wie hoch sind schätzungsweise die Emissionen an organischen Schwermetallverbindungen, insbesondere des Quecksilbers?
  - d) Ist auch von FCKW-Emissionen auszugehen?

Hauptbestandteile des Deponiegases sind Methan und Kohlenstoffdioxid. Als zusätzliche Gasbestandteile kommen Sauerstoff und Stickstoff aus der Luft hinzu. Daneben enthält Deponiegas Wasserdampf und eine Vielzahl von Spurenstoffen wie Schwefelwasserstoff und halogenierte sowie nicht halogenierte Kohlenwasserstoffe. Die Deponiegasemissionen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie z. B. Art der abgelagerten Abfälle, Alter der Deponie, Zustand der Abdichtungssysteme, Effizienz des Gaserfassungssystems usw. Repräsentative Zahlen können daher nicht angegeben werden. Sofern die für die TA Siedlungsabfall geplanten Anforderungen (siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2) eingehalten werden, ist nur noch mit vernachlässigbar geringen Deponiegasemissionen zu rechnen.

- a) Konkrete Angaben zu den Methanemissionen aus Deponien sind wegen erheblicher Unsicherheiten in der Datengrundlage nicht möglich. Nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes liegen die jährlichen Methanemissionen aus stillgelegten und betriebenen Deponien in der Bundesrepublik Deutschland in der Größenordnung von 1 bis 2 Mio. t. Wegen des fortschreitenden Einsatzes von Deponiegasfassung und Deponiegasbehandlung ist zukünftig mit einem deutlichen Rückgang der Methanemissionen zu rechnen.
- b) Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) bisher nicht im Deponiegas gefunden.
- c) Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in der Bundesrepublik Deutschland bisher noch keine organischen Schwermetallverbindungen im Deponiegas festgestellt.
- d) Ja.

Genaue Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Erste Schätzungen gehen davon aus, daß gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland jährlich u. a. rund 140 t Dichlorfluormethan (R 12), 40 t Chlordifluormethan (R 22) und 30 t Trichlorfluormethan (R 11) aus Deponien emittiert werden.

5. Können Abschätzungen über das Langzeitverhalten von Hausmülldeponien und Schadstofffrachten abgegeben werden?

Nein.

Das Langzeitverhalten von Hausmülldeponien und die Schadstofffrachten im Sickerwasser und im Deponiegas lassen sich derzeit nicht verlässlich abschätzen. Hausmülldeponien bedürfen deshalb nach Stilllegung über eine längere Zeit einer Nachsorge.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten nur noch weitgehend mineralisierte und stabilisierte Abfälle abgelagert werden, um Nachsorgemaßnahmen zu minimieren und die Entstehung von Altlasten zu verhindern.

6. Schließt sich die Bundesregierung der Forderung der GRÜNEN an, daß für Gasemissionen aus Hausmülldeponien ein Grenzwert von mindestens 0,1 ng TE Dioxine pro m<sup>3</sup> einzuhalten ist?

Nein.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wurden bisher keine Dioxine/Furane im Deponiegas gefunden (s. Antwort zu Frage 4. b).

7. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Eintragspfade für Dioxine in den Hausmüll?

Als Eintragspfade für Dioxine kommen prinzipiell alle Produkte/Abfälle in Frage, die mit bestimmten chlorierten Stoffen wie beispielsweise Chlorphenolen, insbesondere PCP und PCP-Derivaten, Chlorbenzolen oder PCB bis zum Zeitpunkt entsprechender Verwendungsverbote verwendet wurden oder diese enthalten. Dabei kann es sich – insbesondere hinsichtlich PCP und PCB – um Abfälle vor allem aus folgenden Einsatzgebieten handeln:

- Holz- und Bautenschutz,
- Lederschutz,
- Farbenkonservierung,
- Textilausrüstung,
- Klebstoffindustrie,
- Mineralölindustrie,
- Sanitärbereich,
- Pflanzenschutz,
- Kleinkondensatoren.

Weitere Eintragspfade sind mit Chlor und Chlordioxid gebleichte Papiere sowie Produkte unvollständiger Verbrennung.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333